



Antrag

auf Befreiung von den Bestimmungen des
§ 30 BNatSchG für einen Teilbereich des
Bebauungsplanes Nr. 83 "Osterweder Stra-
ße"

Gemeinde Worpswede

(Stand: 05.11.2013)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	LAGE UND ABGRENZUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE	3
3.	SCHUTZBESTIMMUNGEN	4
4.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
4.1	Boden.....	4
4.2	Vegetation.....	4
5.	ANTRAG	5
6.	BEGRÜNDUNG / GRÜNDE DES ÜBERWIEGEND ÖFFENTLICHEN INTERESSES	5
7.	ERSATZ.....	6
8.	ZUSAMMENFASSUNG	9

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Antrag hat die Gewährung einer Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 "Osterweder Straße" zum Inhalt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der nachfolgenden Karte zu ersehen.

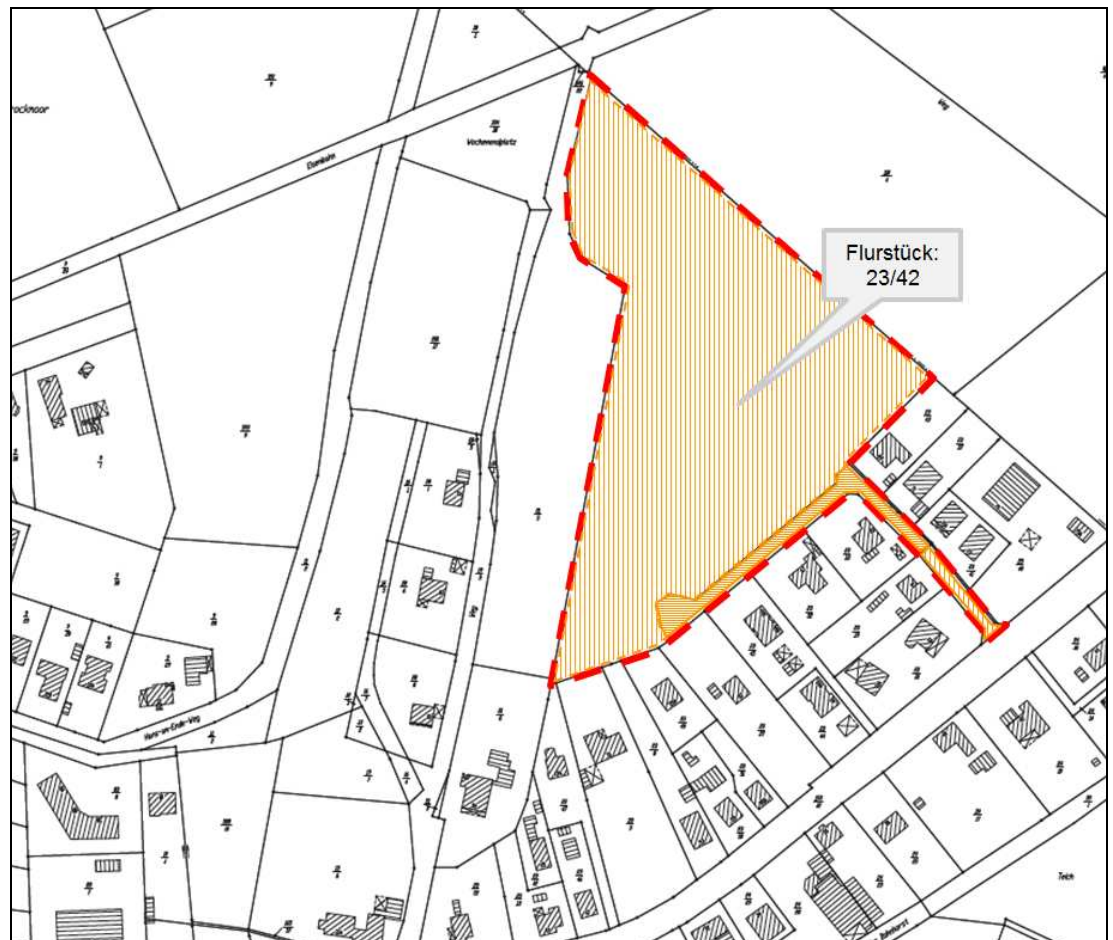


Abb.1: Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 83

Figurativ bezieht sich der Antrag auf eine feuchte Nasswiese, die als ein „Besonders geschütztes Biotop“ bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz mit der Nr. GB-OHZ 1167 (2719/94) seit 1996 registriert ist. Abweichend von der dort kartografisch dargestellten Lage hat sich das Biotop auf weitere Bereiche des Flurstücks 23/42, Flur 2, Gemarkung Worspede, ausgedehnt.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE

Wie durch Kartierungen im Herbst 2012 und Mai 2013 festgestellt wurde, besitzt die Nasswiesen aktuell eine Gesamtgröße von etwa 14.629 m², und befindet sich vollständig im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 „Osterweder Straße“. Der hier vorliegende Antrag bezieht sich damit auf die gesamte Biotopfläche.

Die amtliche festgestellte Ausdehnung (Stand: 1996) sowie die aktuelle (Stand: 2013) sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

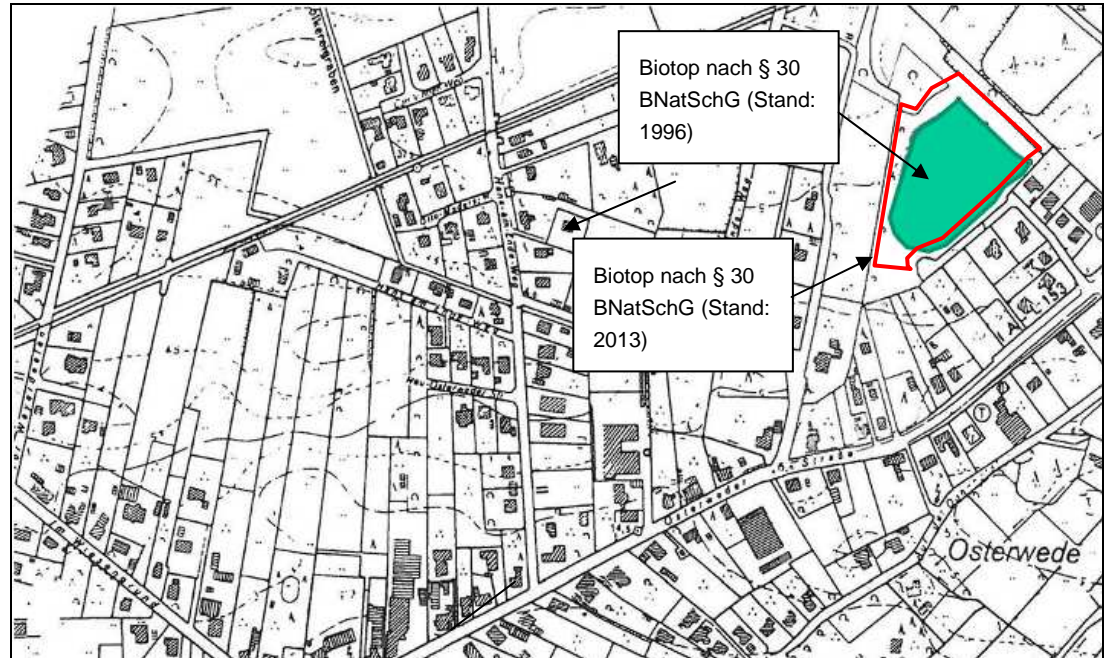


Abb.2: Lage und Abgrenzung des besonders geschützten Biotops

3. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können verboten.

4. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Boden

Das hier behandelte gesetzlich geschützte Biotop hat sich auf dem Bodentyp Hochmoor¹ entwickelt.

4.2 Vegetation

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde ist das geschützte Biotop dem Biotoptyp Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) zuzuordnen. Die Kennart Braun-Segge (*Carex nigra*) kommt über die Fläche verteilt häufig vor. Als weitere häufige Arten sind Gewöhnliche Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Gewöhnliche Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) zu nennen. Dem Biotoptyp kommt eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) als Lebensstätte von Pflanzen und Tieren zu. Es handelt sich zudem um einen schwer regenerierbaren Biotoptyp.

¹ Quelle: Digitale Bodenkarte des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung, Maßstab 1 : 25.000, 1997

5. ANTRAG

Im Bereich des gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops soll durch den Bebauungsplan Nr. 83 "Osterweder Straße" entsprechend den seit über 20 Jahren existierenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein Wohngebiet festgesetzt werden.

Da mit der Bebauung des Gebietes der vollständige Verlust des dort befindlichen gesetzlich geschützten Biotops verbunden ist, muss vor Aufstellung des Bebauungsplanes eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Da keine ausreichend nassen, torfigen Flächen zur Verfügung stehen, um einen Ausgleich zu erzielen, der für eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wäre, wird in diesem Fall eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG beantragt. Gemäß dem § 67 BNatSchG kann von Geboten und Verboten des BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

6. BEGRÜNDUNG / GRÜNDE DES ÜBERWIEGEND ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Anlass für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Osterweder Straße", ist die unvermindert anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in der Ortschaft Worpswede und dem gleichzeitigen Fehlen geeigneter Wohnbaugrundstücke.

Gemäß dem 2011 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterholz ist zudem *„die Siedlungsentwicklung (...) im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig auf die als Zentrale Siedlungsgebiete räumlich näher festgelegten Zentralen Orte und auf die räumlich näher festgelegten für eine Siedlungsentwicklung besonders geeigneten Orte oder Ortsteile auszurichten.“* Damit ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Worpswede auf die Ortschaft Worpswede erforderlich.

Aufgrund des Landschaftsschutzgebietes OHZ 13 „Worpswede“, das die Ortschaft vollständig umschließt, sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft jedoch äußerst beschränkt. Geeignet sind im Wesentlichen lediglich die derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten, bisher unbebauten Wohnbauflächen, die im nördlichen Bereich der Ortschaft gelegen sind. Hierbei handelt es sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 und die westlich angrenzenden Flächen sowie eine weitere Fläche, die sich zwischen den Straßen Im Luck, Birkenweg, Vor Weyerdeelen und der Bahnstrecke Bremen – Bremervörde erstreckt. Da die letztgenannte Fläche aufgrund der nassen Bodenverhältnisse und der sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung für eine Bebauung nicht geeignet ist, stehen lediglich noch die erstgenannten Flächen für eine Wohnbauentwicklung zur Verfügung.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, ist es für die Gemeinde Worpswede besonders wichtig Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, um eine Abwanderung junger Menschen zu verhindern bzw. eine Rückkehr dieser nach abgeschlossener Ausbildung zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Nachfrage nach seniorengerechten Wohnungen in der Ortschaft Worpswede zukünftig zunehmen, da die ältere Generation der umliegenden Dörfer vermehrt wieder versorgungsnahe Wohnmöglichkeiten suchen wird.

Aus Sicht der Gemeinde Worpswede besteht daher ein großes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 83. Da mit Ausnahme der westlich angrenzenden Flächen aus den oben genannten Gründen keine anderen geeigneten Wohnbauentwicklungsf lächen zur Verfügung stehen, kann auf eine Inanspruchnahme des geschützten Biotops GB-OHZ 1167 (2719/94) nicht verzichtet werden.

Gemäß dem Breuer-Modell ist die Wiederherstellung des beeinträchtigten Biototyps mit einer Größe von etwa 14.629 m² im Verhältnis 1 : 2 erforderlich. Es wird somit eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 29.258 m² benötigt. Um den Biototyp Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) wiederherzustellen sind nährstoffarme, nasse Bodenverhältnisse erforderlich. Eine entsprechende Fläche, die zur Wiederherstellung des Biotops geeignet wäre, konnte auch nach längeren Bemühungen nicht gefunden werden. Daher ist ein Ausgleich nicht möglich. Alternativ wird ein ähnliches, gleichwertiges Biotop auf einer im Folgenden beschriebenen Ersatzfläche entwickelt.

7. ERSATZ

Als Ersatzfläche wird das Flurstück 196/3, Flur 14, Gemarkung Worpsswede, mit einer Gesamtgröße von 65.585 m² herangezogen, siehe nachfolgenden Lageplan.



Abb.3: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 1

Der überwiegende Anteil der Fläche (ca. 50.524 m²) unterliegt einer intensiven Pferdebeweidung. Der Großteil der Fläche ist aufgrund der Artenzusammensetzung dem Biotoptyp Sonstige Weidefläche (GW) zuzuordnen. Alle Kennarten des Biotoptyps kommen häufig vor. Der Bestand ist daher als artenreiche Ausprägung mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe II) einzustufen.

Auf dem Flurstück existieren zudem zwei bereits festgestellte besonders geschützte Biotope, die sich einerseits räumlich ausgedehnt haben, andererseits sich noch an weiteren Standorten auf der Fläche etabliert haben. Es handelt sich um den Biotoptyp Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR) dem eine besondere Bedeutung (Wertstufe V) als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere zukommt. Kennzeichnende Arten sind Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Kalmus (*Acorus calamus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Großer Wasserschwaden (*Glyceria maxima*). Die „kleinen Inseln“ werden dominiert von Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Kalmus (*Acorus calamus*). Die Flächen nehmen zusammen eine Größe von 11.226 m² ein.

An der Nordostgrenze des Flurstücks verläuft ein kleiner Graben, der über schmale, muldenartige Streifen eine Verbindung mit dem NSR hat und ebenfalls diesem Biotoptyp zuzuordnen ist.

Weiterhin ist auf der Fläche noch ein Bestand aus ca. 30 Stieleichen (ca. 3.835 m²) anzutreffen, der aufgrund der intensiven Beweidung keinen Unterwuchs aufweist. Aufgrund seiner atypischen Ausprägung ist er nur schwer einem Biotoptyp zuzuordnen, aufgrund seiner Lage im Außenbereich wird er als Naturnahes Feldgehölz (HN) mit einer allgemeinen Bedeutung (Wertstufe III) klassifiziert.

Entwicklungsmaßnahmen:

Als Ersatzfläche werden die Bereiche des Biotoptyps Sonstige Weidefläche (GW) mit einer Größe von insgesamt etwa 50.524 m² herangezogen. Als Ersatzmaßnahme ist eine Grünlandextensivierung gemäß den unten benannten Pflegemaßnahmen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich bei einer entsprechenden Pflege die sumpfigen Bereiche ausdehnen und die trockeneren Bereiche zu Biotopen der Haupteinheit Mesophiles Grünland (GM) entwickeln werden. Möglicherweise werden sogar Bereiche entstehen, die der Haupteinheit Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) zuzuordnen sind. In diesem Fall wäre zu mindestens teilweise ein Ausgleich gegeben. Eine nahegelegene, vergleichbare Fläche zeigt entsprechende Entwicklungen. Aufgrund des stark unterschiedlichen Reliefs wird davon ausgegangen, dass sich kleinflächig wechselnde, artenreiche Biotope entwickeln.

Zur Kompensation des geschützten Biotops GB-OHZ 1167 (2719/94) sind spätestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 83" Osterweder Straße" die folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Dauerhafter Verzicht auf Düngung (incl. Gülle) und Pflanzenbehandlungsmittel. Sollte die Gabe von Dünger als Erhaltungsdüngung notwendig werden, so sind die Gaben mit der Gemeinde / der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz abzustimmen.
- Zur Verminderung des Nährstoffangebotes in den ersten drei Jahr drei Mahden. Ab dem dritten Jahr maximal zwei Mahden pro Jahr. Erste Mahd eines jeden Jahres nicht vor dem 15.06.
- Alternativ kann nach der erst Mahd ab Juli eine Nachbeweidung mit Rindern (maximal 1 GVE/ha) durchgeführt werden.
- Die Fläche ist vor dem ersten Schnitt eines jeden Jahres abzuschreiten. Sollten hierbei Hinweise auf einen aktuellen Niststandort von Großvögeln wie Wiesenweihe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe oder Sumpfohreule gefunden werden (z.B. Gelegefund oder warnende Altvögel), darf der 1. Schnitt nicht vor dem 01. August durchgeführt werden.

- Mähgut ist abzufahren. Um als Biotop für gefiederte Herbst- und Wintergäste nutzbar zu sein, muss die Fläche vor der Vegetationsruhe einen Sauberkeitsschnitt erhalten, um so kurzrasig in den Winter zu gehen.
- Maßnahmen zur Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen) sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni nicht zulässig.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzesaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden.
- Die Nutzungs-/Pflegeaufgabe ist nicht zulässig.
- Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den dargestellten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können Bewirtschaftungsauflagen geändert werden.

Die Fläche wird zukünftig zahlreichen Pflanzen und Tieren als Lebensraum dienen. Insbesondere auf offene Feucht- und Nasswiesen angewiesene seltene Vogelarten werden hier zukünftig ein geeignetes Habitat finden.

Eine besondere Eignung der Ersatzfläche ist auch durch die Lage unmittelbar an folgenden Schutzgebieten und wertvollen Bereichen gegeben:

- EU-Vogelschutzgebiet V 35 (EU-Kennziffer DE 2719-4011) „Hammeniederung“
- EU-FFH-Gebiet Nr. 33 (EU-Kennziffer DE 2718-332) „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“
- Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Nr. 10 „Hammeniederung“
- Schwerpunktraum Wiesenvogelschutz
- Nordische Gastvögel FM-Nr. 421- 422 „Hammeniederung“
- Wertvolle Bereiche gemäß der landesweiten Biotopkartierung
- Für Gastvögel wertvolle Bereiche mit regionaler Bedeutung
- Für Brutvögel wertvoller Bereich (EU-Vogelschutzgebiet)

Für diese Schutzgebiete und wertvollen Bereiche kann die Ersatzfläche eine wichtige Pufferfunktion übernehmen. Zudem werden sich die wertvollen Bereiche aufgrund der geplanten Ersatzmaßnahme ausdehnen.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die Ersatzfläche eine durchaus gute Eignung aufweist, um die Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops zu ersetzen.

Im Zuge der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hat diese gefordert, sich mit dem Verbleib der derzeit auf der Ersatzfläche weidenden Pferde auseinanderzusetzen. Da der Flächeneigentümer die Fläche jedoch verpachtet hat, liegt diese Entscheidung beim Pächter. Der Flächeneigentümer hat keine Möglichkeit hierauf Einfluss zu nehmen.

Des Weiteren könnte der Eigentümer den Pachtvertrag auch dann kündigen, wenn keine Ersatzmaßnahme geplant wäre und die Fläche an einen anderen Pächter verpachten oder selber nutzen. Auch in diesem Fall wäre ein Nachweis über den Verbleib der Pferde weder erforderlich, noch möglich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Osterweder Straße" in der Gemeinde Worpswede wird ein nach 30 Abs. 2 BNatSchG geschütztes Biotop mit einer Größe von etwa 14.629 m² mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und Verkehrsflächen vernichtend überplant.

Beeinträchtigungen treten durch die zukünftige Bebauung und Nutzung des Gebietes auf, so dass eine Vermeidung des Totalverlustes oder die teilweise Erhaltung des Biotops nicht möglich ist.

Aufgrund des besonderen Schutzes des Biotops beantragt die Gemeinde Worpswede daher vor der förmlichen Einleitung des Aufstellungsverfahrens der Satzung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde, da die Beeinträchtigungen ersetzt werden können.

Als Ersatz dient das Flurstück 196/3, Flur 14, Gemarkung Worpswede. Dieses bietet zur Ergänzung bereits vorhandener geschützter Biotop die Möglichkeit, auf einer Fläche von 50.524 m², die dem Biototyp Sonstige Weidefläche zuzuordnen ist, ein artenreiches mesophiles Grünland sowie möglicherweise in Teilbereichen Nasswiese sowie Sumpf zu entwickeln.

Da ein über den Kompensationsbedarf hinausgehender Ersatz herbeigeführt werden kann, erscheint die beantragte Ausnahme aus landschaftspflegerischer Sicht als zustimmungsfähig.

Ausgearbeitet: Bremen, den 05.11.2013

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen